

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4

Sondergebiet / Zweckbestimmung: Hochschule Hochschule (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

> 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO)

GRZ 0.5 Grundflächenzahl (GRZ)

H max. 362 ü.NN

Höhe baulicher Anlagen ü.NN als Höchstmaß Die festgesetzte maximale Bauhöhe kann ausnahmsweise in untergeordnetem Maß für technisch erforderliche Aufbauten (z.B. Lüftung) überschritten werden.

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze



nicht überbaubaure Grundstücksfläche: Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist je 400 m² mindestens ein naturraumtypischer großkroniger Laubbaum anzupflanzen.



(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen,

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

1 Erhaltung vorhandener Feuchtbiotope Weitere Maßnahmen (vertragliche Regelungen) außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans s. textliche Festsetzungen

Erhaltung / Anpflanzung von Alleebäumen

6. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Rechtsgrundlagen (in der während der Offenlegung jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Garagenverordnung (GaVO) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Stellplatzsatzung der Stadnt Marburg
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG Hessische Bauordnung (HBO)
 - Hessisches Wassergesetz (HWG)



Hinweis: Ersatzaufforstung und Kompensationsmaßnahme 'Am Tiefen Graben', Gemarkung Lahntal-Caldern

Textliche Festsetzunger

A) Solarenergie

(§ 9 Abs. 1 Nr.23b BauGB) Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorzusehen (> 30 % der Dachflächen). Die Flächen sind auf dem Parkdeck Nord beim Neubau des Fachbereichs Chemie oder auf Dächern oder Fassaden auf dem Grundstück der Philipps-Universität Marburg nachzuweisen.

B) Nebenanlagen, Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 14 BauNVO, § 81 HBO u. § 3 Stellplatzsatzung) In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Anlage von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von Behindertenstellplätzen zulässig. Abweichend von § 1 Abs. 1, 2 i. V. mit Anlage 1 i. V. Ziffer 8.4 der Stellplatzsatzung ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Pkw wie folgt zu ermitteln; 1 Stellplatz / 3 Studierende. Die übrigen Bestimmungen der Stellplatzsatzung bleiben unberührt.



- C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (vertragliche Regelungen außerhalb des Geltungsbereichs, s. Hinweise):
- Anlage eines Amphibienbiotops im Wald nordöstlich des Plangebiets Anlage von naturraumtypischem Laubwald (vorrangig Buche) und eines stufigen Waldmantels südlich von Lahntal-Caldern
- D) Oberflächenentwässerung
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 28 Abs. 4 HWG)
- Das Regenwasser der befestigten Flächen ist getrennt zu sammeln und durch Rückhalteanlagen gedrosselt abzuleiten, sofern es nicht in angrenzende Grünflächen abgeleitet werden kann.
- Das Regenwasser der Dachflächen ist im Feuchtbiotop am Südrand des Geltungsbereichs zurückzuhalten bzw. zu versickern.

Bauordnungsrechtliche Gestaltvorschriften (§ 81 Abs. 1 HBO)

- Die Dachflächen sind dauerhaft mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen. Davon ausgenommen sind Technikgeschosse in Leichtbauweise. Werden bauliche Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf das Dach gebracht, kann im Bereich der solaren Anlagen auf die Dachbegrünung verzichtet werden. Technische Aufbauten in untergeordnetem Umfang sind zulässig.
- Stark reflektierende Oberflächen sowie Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

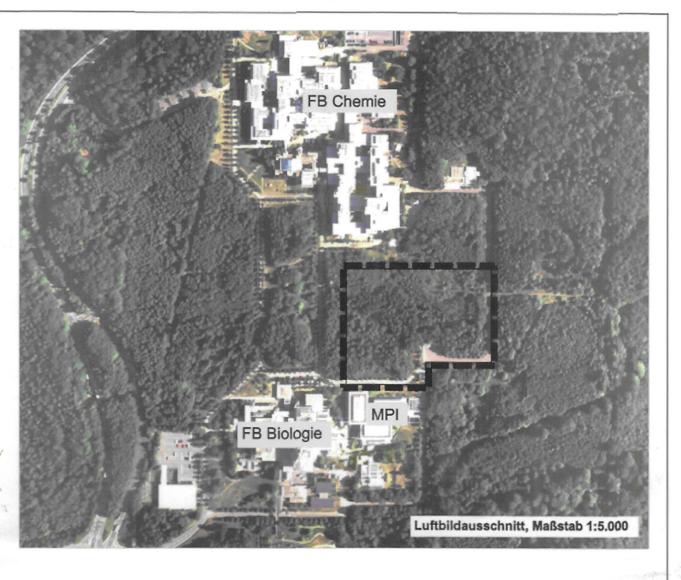
- Die Ersatzauforstungsflächen liegen in der Gemarkung Lahntal-Caldern. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch städtebauliche Verträge zwischen der Gemeinde Lahntal, der Stadt Marburg (Trägerin der Bauleitplanung) und der Philipps-Universität bzw. dem Land Hessen (Verursacher der Eingriffe) gewährleistet.
- Die vorhandenen Alleebäume und fast alle Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Marburg.



— < - unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen:</p> Leitungskanal am Ost-/Südostrand des Geltungsbereichs mit allen Versorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen (Schutzstreifen: 2 m beiderseits) Hauptwasserleitung unter dem Wirtschaftsweg westlich der Ersatzaufforstungsfläche in der Gemarkung Lahntal-Caldern (Schutzstreifen: 2 m beiderseits)



Wald (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans)



BEBAUUNGSPLAN NR: 11/7 DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG FÜR DAS GEBIET: **'SYNTHETISCHE MIKROBIOLOGIE'**

Bearbeitung: Büro Sollmann, Landschafts- und Freiraumplanung

Breslauer Str. 12, 34270 Schauenburg; Tel: 05601 920708, Fax 05601 920709 info@landschaftsarchitekt-sollmann.de; www.landschaftsarchitekt-sollmann.de

Datum:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB wurde der die St am 28.01.2011 beschlossen.

ANHÖRUNGSVERMERK

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB hat in der Zeit vom 25.05.2011 bis 27.06.2011 stattgefunden.

OFFENLEGUNGSVERMERK

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeil von 09.01.20/2 bis 10.02/20

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 31 0220/2

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverord etenversammlung am 29.06.2012 beschlossen worden.

AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / INKRAETSBETE Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am .28.07.20.12, öffentlich bewart Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

